

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 29	DIENSTAG, DEN 12. JULI	2016
Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 2016	Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die HafenCity Universität Hamburg für das Wintersemester 2016/2017 221-3-16	285
5. 7. 2016	Verordnung zur Übertragung der Aufgabe Bau, Unterhaltung und Betrieb öffentlicher Toiletten auf die Stadtreinigung Hamburg neu: 2138-1-5	286
6. 7. 2016	Gesetz über die Beauftragte oder den Beauftragten für den Fluglärmschutz (Fluglärmschutzbeauftragtengesetz – FLSBG) neu: 2129-5	290
6. 7. 2016	Dreundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes 1101-1	291
11. 7. 2016	Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Technische Universität Hamburg-Harburg für das Wintersemester 2016/2017 221-3-16	292
11. 7. 2016	Dritte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg 221-1-19	294

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die HafenCity Universität Hamburg für das Wintersemester 2016/2017

Vom 30. Juni 2016

Auf Grund von Artikel 9 Absatz 2 Sätze 1 und 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Kapazitätsrechts vom 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99), zuletzt geändert am 23. Mai 2016 (HmbGVBl. S. 205, 207), in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389, 398), sowie Nummer 1 des Einzigen Paragraphen der Verordnung zur Weiterübertragung der Verordnungsermächtigung nach Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Kapazitätsrechts vom 2. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 103), geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 251), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) An der HafenCity Universität Hamburg bestehen in den in der Anlage aufgeführten Studiengängen im Wintersemester 2016/2017 Zulassungsbeschränkungen.

(2) Für die Zulassung in den zulassungsbeschränkten Studiengängen werden für das Wintersemester 2016/2017 die in der Anlage aufgeführten Zulassungszahlen für Erstsemester festgesetzt.

Hamburg, den 30. Juni 2016.

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung

**Zulassungsbeschränkte Studiengänge
im Wintersemester 2016/2017**

1. Bachelor-Studiengänge	Zulassungszahlen
1.1 Architektur	86,
1.2 Bauingenieurwesen	86,
1.3 Kultur der Metropole	44,
1.4 Stadtplanung	60.
2. Master-Studiengänge	Zulassungszahlen
2.1 Architektur	50,
2.2 Bauingenieurwesen	50,
2.3 Resource Efficiency in Architecture and Planning (REAP)	28,
2.4 Stadtplanung	35,
2.5 Urban Design	28.

**Verordnung
zur Übertragung der Aufgabe
Bau, Unterhaltung und Betrieb öffentlicher Toiletten
auf die Stadtreinigung Hamburg**

Vom 5. Juli 2016

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Stadtreinigungsgesetzes (SRG) vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 540, 541), wird verordnet:

§ 1

Der Senat überträgt der Stadtreinigung Hamburg Bau, Unterhaltung und Betrieb öffentlicher Toiletten als Auftragsangelegenheit einschließlich der damit verbundenen hoheitlichen Aufgaben.

§ 2

Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandene Bestand öffentlicher Toiletten nach § 1 ergibt sich aus der Anlage. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde nach § 4 Absatz 1 SRG.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 5. Juli 2016.

Anlage

	Standort/Adresse	Bezirk	Toilettenart
bisher in der Zuständigkeit der Bezirksämter			
1	St. Pauli-Landungsbrücken, Brücke 4	Hamburg-Mitte	herkömmliche Anlage
2	Niederhafen, Hochwasserschutzanlage	Hamburg-Mitte	herkömmliche Anlage
3	St. Michaeliskirche, Krayenkamp	Hamburg-Mitte	herkömmliche Anlage
4	Planten un Blomen, Rosenhof, Tiergartenstraße ¹	Hamburg-Mitte	herkömmliche Anlage
5	Planten un Blomen, Tropengarten, Rentzelstraße ¹	Hamburg-Mitte	herkömmliche Anlage
6	Planten un Blomen, Kinderspielplatz ¹	Hamburg-Mitte	herkömmliche Anlage
7	Rathausmarkt, Arkaden ¹	Hamburg-Mitte	herkömmliche Anlage
8	Gerhart-Hauptmann-Platz (vor Karstadt)	Hamburg-Mitte	herkömmliche Anlage
9	Hauptbahnhof, Rotunde ¹	Hamburg-Mitte	herkömmliche Anlage
10	Hauptbahnhof, Steintorbrücke	Hamburg-Mitte	Urinal
11	Hauptbahnhof, Heidi-Kabel-Platz	Hamburg-Mitte	Urinal
12	Hammer Park/Spielplatz	Hamburg-Mitte	herkömmliche Anlage
13	Wilhelmsburg, S-Bahnhof ² , Wilhelm-Strauß-Weg	Hamburg-Mitte	herkömmliche Anlage
14	Wilhelmsburg, Stübenplatz	Hamburg-Mitte	Urinal
15	Öjendorfer Park, Minigolf, Driftredder	Hamburg-Mitte	herkömmliche Anlage
16	Rissener Bahnhof 12	Altona	herkömmliche Anlage
17	Kinderspielplatz Marienhöhe, Rissener Kiesgrube	Altona	Trockentoilette
18	Florapark	Altona	herkömmliche Anlage
19	Harvestehuder Weg, Ecke Alte Rabenstraße	Eimsbüttel	herkömmliche Anlage
20	Straßburger Platz 11	Hamburg-Nord	herkömmliche Anlage
21	Eichbaumsee, Moorfleeter Deich	Bergedorf	herkömmliche Anlage
22	Eichbaumsee, Moorfleeter Deich	Bergedorf	herkömmliche Anlage
23	Eichbaumsee, Moorfleeter Deich	Bergedorf	herkömmliche Anlage
24	Eichbaumsee, Moorfleeter Deich	Bergedorf	herkömmliche Anlage
25	See Hinterm Horn, Allermöher Deich	Bergedorf	herkömmliche Anlage
26	Allermöher See, Felix-Jud-Ring	Bergedorf	herkömmliche Anlage
27	Boberger See, Walter-Hammer-Weg	Bergedorf	herkömmliche Anlage
28	Hohendeicher See, Overwerder Hauptdeich	Bergedorf	herkömmliche Anlage
29	Hohendeicher See, Overwerder Hauptdeich	Bergedorf	herkömmliche Anlage
30	Hohendeicher See, Overwerder Hauptdeich	Bergedorf	herkömmliche Anlage
31	S-Bahn Harburg Rathaus, Bahnhof	Harburg	herkömmliche Anlage
32	Sand Wochenmarkt, Sand 37	Harburg	herkömmliche Anlage
33	S-Bahn Heimfeld, Bahnhof	Harburg	herkömmliche Anlage
34	S-Bahn Neuwiedenthal, Striepenweg 37	Harburg	herkömmliche Anlage
35	S-Bahn Neugraben, Neugrabener Bahnhof 5	Harburg	herkömmliche Anlage
bisher in der Zuständigkeit der Firma JCDecaux Deutschland GmbH			
36	Reeperbahn, gegenüber Tanzenden Türmen	Hamburg-Mitte	Urinal
37	Reeperbahn, Ecke beim Trichter/Operettenhaus	Hamburg-Mitte	Urinal
38	Reeperbahn, Ecke Hamburger Berg	Hamburg-Mitte	Urinal
39	Reeperbahn, Ecke Pepermölenbek	Hamburg-Mitte	Urinal
40	Landungsbrücken, bei Brücke 6, Alter Elbtunnel	Hamburg-Mitte	Automatikoilette
41	Millerntorplatz, Ecke Glacischaussee	Hamburg-Mitte	Automatikoilette
42	Altenwallbrücke, U-Bahn Rödingsmarkt	Hamburg-Mitte	Automatikoilette

¹ WC dient teilweise auch den Mietern und Kunden der dort baulich zusammenhängenden Gewerbemietflächen.

² Anlage im Eigentum der Deutschen Bahn.

	Standort/Adresse	Bezirk	Toilettenart
43	Hopfenmarkt, Ecke Kleiner Burstah	Hamburg-Mitte	Automatiktoilette
44	Jungfernstieg, Ecke Neuer Jungfernstieg	Hamburg-Mitte	Automatiktoilette
45	Hansaplatz	Hamburg-Mitte	Urinal
46	Berlinertordamm, U-/S-Bahn Berliner Tor	Hamburg-Mitte	Automatiktoilette
47	Erik-Blumenfeld-Platz, S-Bahn Blankenese	Altona	Automatiktoilette
48	Statthalterplatz, S-Bahn Othmarschen	Altona	Urinal
49	Lederstraße, Ecke Unterführung A7	Altona	Urinal
50	Alma-Wartenberg-Platz, Ottensen	Altona	Urinal
51	Große Bergstraße (gegenüber Möbelhaus)	Altona	Automatiktoilette
52	Elbgaustraße, Weidplan, S-Bahn Elbgaustraße	Eimsbüttel	Urinal
53	Nordalbingerweg	Eimsbüttel	Automatiktoilette
54	Bezirksamt Eimsbüttel	Eimsbüttel	Automatiktoilette
55	Turmweg, Ecke Rothenbaumchaussee	Eimsbüttel	Automatiktoilette
56	Eppendorfer Landstraße, Ecke Lenhartzstraße	Hamburg-Nord	Automatiktoilette
57	Eppendorfer Landstraße, Marie-Jonas-Platz	Hamburg-Nord	Automatiktoilette
58	Wandsbeker Chaussee, Ecke Menckesallee	Wandsbek	Automatiktoilette
59	Rahlstedter Bahnhofstraße, Ecke Schweriner Straße	Wandsbek	Automatiktoilette
60	Stormarnplatz, S-Bahn Poppenbüttel	Wandsbek	Automatiktoilette
61	Walter-Rudolphi-Weg, S-Bahn Allermöhe	Bergedorf	Urinal
62	Edith-Stein-Platz	Bergedorf	Urinal
63	Herzog-Karl-Friedrich-Platz, Fußgängerzone Alte Holstenstraße	Bergedorf	Automatiktoilette
64	Bremer Straße, Fußgängerzone	Harburg	Automatiktoilette
65	Heimfelder Straße	Harburg	Automatiktoilette
66	Außenmühlenteich	Harburg	Automatiktoilette
bisher in der Zuständigkeit der Hamburger Hochbahn AG			
67	U-Bahn Baumwall	Hamburg-Mitte	herkömmliche Anlage
68	U-Bahn Überseequartier	Hamburg-Mitte	herkömmliche Anlage
69	U-Bahn Jungfernstieg	Hamburg-Mitte	herkömmliche Anlage
70	U-Bahn Burgstraße	Hamburg-Mitte	herkömmliche Anlage
71	U-Bahn Horner Rennbahn	Hamburg-Mitte	herkömmliche Anlage
72	U-Bahn Billstedt	Hamburg-Mitte	herkömmliche Anlage
73	U-Bahn Steinfurther Allee	Hamburg-Mitte	herkömmliche Anlage
74	U-Bahn Schlump	Eimsbüttel	herkömmliche Anlage
75	U-Bahn Hagenbecks Tierpark	Eimsbüttel	herkömmliche Anlage
76	U-Bahn Niendorf Markt	Eimsbüttel	herkömmliche Anlage
77	Eidelstedter Platz Busbahnhof	Eimsbüttel	herkömmliche Anlage
78	U-Bahn Kellinghusenstraße	Hamburg-Nord	herkömmliche Anlage
79	U-Bahn Fuhlsbüttel	Hamburg-Nord	herkömmliche Anlage
80	U-Bahn Langenhorn Markt	Hamburg-Nord	herkömmliche Anlage
81	U-Bahn Ochsenzoll	Hamburg-Nord	herkömmliche Anlage
82	U-Bahn Borgweg	Hamburg-Nord	herkömmliche Anlage
83	U-Bahn Saarlandstraße	Hamburg-Nord	herkömmliche Anlage
84	U-Bahn Hamburger Straße	Hamburg-Nord	herkömmliche Anlage
85	U-Bahn Mundsburg	Hamburg-Nord	herkömmliche Anlage
86	S-Bahn Poppenbüttel, Busbahnhof Wentzelplatz	Wandsbek	herkömmliche Anlage
87	U-Bahn Wandsbek Markt, Busbahnhof	Wandsbek	herkömmliche Anlage
88	U-Bahn Wandsbek-Gartenstadt	Wandsbek	herkömmliche Anlage

	Standort/Adresse	Bezirk	Toilettenart
89	U-Bahn Trabrennbahn	Wandsbek	herkömmliche Anlage
90	U-Bahn Farmsen	Wandsbek	herkömmliche Anlage
91	U-Bahn Volksdorf	Wandsbek	herkömmliche Anlage
92	U-Bahn Buchenkamp	Wandsbek	herkömmliche Anlage
93	U-Bahn Ohlstedt	Wandsbek	herkömmliche Anlage
bisher in der Zuständigkeit der Sprinkenhof GmbH			
94	Großneumarkt	Hamburg-Mitte	Kiosk-WC ³
95	Dammtorpark (bei Nummer 4)	Hamburg-Mitte	Kiosk-WC
96	Lohmühlenstraße, Bülaustraße, Spielplatz	Hamburg-Mitte	Kiosk-WC
97	An der Alster 28 („La Dolce Vita“)	Hamburg-Mitte	Kiosk-WC
98	Stübenplatz Wilhelmsburg	Hamburg-Mitte	Kiosk-WC
99	Rissener Ufer, Wittenbergen (am Parkplatz)	Altona	Kiosk-WC
100	Falkensteiner Ufer 54	Altona	Kiosk-WC
101	Elbuferweg 135	Altona	Kiosk-WC
102	Elbuferweg 85	Altona	Kiosk-WC
103	Övelgöner Hohlweg 12 („Zur Elbkate“)	Altona	Kiosk-WC
104	Schulberg („Strandperle“)	Altona	Kiosk-WC
105	August-Kirch-Straße/Kielkamp	Altona	Kiosk-WC
106	S-Bahn Langenfelde, Försterweg 14a	Eimsbüttel	Kiosk-WC
107	Else-Rauch-Platz („Villa im Park“)	Eimsbüttel	Kiosk-WC
108	Im Gehölz, Am Weiher	Eimsbüttel	Kiosk-WC
109	Bismarckstraße 151	Eimsbüttel	Kiosk-WC
110	Krugkoppel 1	Eimsbüttel	Kiosk-WC
111	Eduard-Rhein-Ufer 12 („Alsterperle“)	Hamburg-Nord	Kiosk-WC
112	Mundsburger Damm 17a	Hamburg-Nord	Kiosk-WC
113	Hardorffsweg, Ecke Fuhlsbüttler Straße	Hamburg-Nord	Kiosk-WC
114	Winterhuder Marktplatz	Hamburg-Nord	Kiosk-WC
115	U-Bahn Lattenkamp (Vorplatz zur Bebelallee)	Hamburg-Nord	Kiosk-WC
116	Eppendorfer Marktplatz	Hamburg-Nord	Kiosk-WC
117	Klosterallee 69	Hamburg-Nord	Kiosk-WC
118	Stadtpark, Rosengartenweg (Lesecafé)	Hamburg-Nord	Kiosk-WC
119	Wellingsbütteler Landstraße 71 (Spielplatz)	Hamburg-Nord	Kiosk-WC
120	Berner Heerweg 375	Wandsbek	Kiosk-WC
121	Alte Holstenstraße 75	Bergedorf	Kiosk-WC

³ Kiosk-WC ist ein Sammelbegriff insbesondere für Kioske, Eiscafés, Cafés, kleine Gaststätten, Imbisse

Gesetz
über die Beauftragte oder den Beauftragten für den Fluglärmenschutz
(Fluglärmenschutzbeauftragtengesetz – FLSBG)

Vom 6. Juli 2016

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Einrichtung

Bei der zuständigen Behörde wird das Amt der oder des Beauftragten für den Fluglärmenschutz (Fluglärmenschutzbeauftragte oder Fluglärmenschutzbeauftragter) für den Flughafen Hamburg eingerichtet.

§ 2

Aufgaben und Befugnisse

(1) Der oder dem Fluglärmenschutzbeauftragten obliegen Aufgaben der Bekämpfung und Kontrolle des Fluglärms. Insbesondere gehört zu ihren oder seinen Aufgaben,

1. die Beschwerden der vom Fluglärm betroffenen Bürgerinnen und Bürger entgegenzunehmen, zu prüfen, zu bearbeiten und statistisch auszuwerten,
2. in den in § 6 genannten Planungs- und Genehmigungsverfahren eine eigene Stellungnahme abzugeben,
3. gegenüber den zuständigen Stellen Beiträge zur Konzeption und Weiterentwicklung von Lärmschutzprogrammen und von Anreizsystemen zum Einsatz lärmverminderter Flugzeuge (insbesondere lärmabhängige Entgelte) zu leisten,
4. die zuständigen Stellen bei der Konzeption von Verfahren zum Schutz vor Fluglärm, insbesondere einer lärmoptimierten Festlegung der An- und Abflugrouten, der Anwendung lärmverminderter Start- und Landeverfahren sowie der Festlegung örtlicher Flugbeschränkungen zu unterstützen,
5. die zuständigen Stellen bei der Entwicklung von Konzepten im Hinblick auf Schallschutzmaßnahmen zu beraten und entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen,
6. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit im Hinblick auf den Schutz vor Fluglärm zu leisten,
7. Wohnungs- und Immobiliensuchende über die Fluglärmbelastung konkreter Belegenheiten zu informieren und zu beraten.

(2) Der oder dem Fluglärmenschutzbeauftragten obliegt die Geschäftsführung der Fluglärmenschutzkommission. Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Fluglärmenschutzkommission teil, erstellt Vorlagen und Berichte und wirkt bei der Ausarbeitung von Beschlüssen mit.

§ 3

Geschäftsstatistik

(1) Die Erfassung und Auswertung von Beschwerden im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erfolgt, soweit darin angegeben, nach folgenden Merkmalen:

1. Wohnort (Stadtteil beziehungsweise Umlandgemeinde),
2. Datum und Uhrzeit des Ereignisses, gegen das sich die Beschwerde richtet,
3. Grund der Beschwerde,
 - a) Häufigkeit der Flugbewegungen,

b) Flugzeuge im Einzelfall,

c) Flugroutenabweichungen,

d) Bodenlärm, Standläufe,

e) Kleinflugzeuge, Hubschrauber, Rundflüge,

f) Störung der Nachtruhe,

g) sonstige Lärmereignisse in Bezug auf den Flughafenbetrieb,

4. Anzahl der Beschwerden und der Beschwerde führenden Personen.

Die Auswertung erfolgt nach Kalenderjahren.

(2) Die Datenerhebung dient der Bekämpfung und Kontrolle des Fluglärms. Die Verwendung der Daten zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen.

(3) Die oder der Fluglärmenschutzbeauftragte übermittelt das Ergebnis der statistischen Auswertung nach Absatz 1 anderen zuständigen Stellen wie der Genehmigungsbehörde, der Flugplatzgesellschaft, den Luftverkehrsgesellschaften und den Flugsicherungsstellen. Daten, aus denen ein Personenbezug erkennbar ist, dürfen nicht veröffentlicht oder Dritten bekannt gegeben werden.

(4) Die oder der Fluglärmenschutzbeauftragte erfasst jährlich die Ausnahmen von Nachtflugbeschränkungen sowie die Maßnahmen zur Einhaltung von Nachtflugbeschränkungen, wertet diese aus und macht die Auswertung im Informationsregister nach § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Transparenzgesetzes vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 271) der Öffentlichkeit zugänglich.

(5) Die der Geschäftsstatistik zugrunde liegenden personenbezogenen Daten sind, soweit sie nicht mehr für die Beschwerdesachbearbeitung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erforderlich sind, nach der Erstellung der Geschäftsstatistik, spätestens am 1. März des dem Erhebungszeitraum folgenden Jahres, zu löschen.

§ 4

Berichtspflichten

Die oder der Fluglärmenschutzbeauftragte berichtet der Bürgerschaft jährlich über die Entwicklung der Fluglärm-situation in Hamburg sowie über ihre oder seine Tätigkeit.

§ 5

Ernennung, rechtliche Stellung, Unterstützung

(1) Die oder der Fluglärmenschutzbeauftragte wird durch die oder den Präses der zuständigen Behörde ernannt. Sie oder er muss die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen und ist bei der Ausübung der in § 2 Absatz 1 Satz 2 genannten Aufgaben weisungsunabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die oder der Fluglärmenschutzbeauftragte hat direktes Vortragsrecht bei der oder dem Präses der zuständigen Behörde. Sie bzw. er untersteht der Dienstaufsicht der oder des Präses der zuständigen Behörde, soweit nicht ihre bzw. seine Unabhängigkeit beeinträchtigt wird. Für

die Beendigung der Tätigkeit gelten die Vorschriften des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 362, 369), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Die oder der Fluglärmenschutzbeauftragte darf bei ihrer oder seiner Arbeit nicht behindert und wegen der Erfüllung der Pflichten als Fluglärmenschutzbeauftragte oder Fluglärmenschutzbeauftragter nicht benachteiligt werden.

§ 6

Beteiligung

(1) Die zuständigen Behörden beteiligen die Fluglärmenschutzbeauftragte oder den Fluglärmenschutzbeauftragten im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in luftverkehrsrechtlichen Fachplanungsverfahren, die erhebliche Auswirkungen auf die Entstehung von Fluglärm haben. Darüber hinaus beteiligen die zuständigen Behörden die Fluglärmenschutzbeauftragte oder den Fluglärmenschutzbeauftragten bei der Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen, von

Triebwerkstests sowie bei der Erteilung von Betriebspflichtbefreiungen, soweit diese erhebliche Auswirkungen auf die Entstehung von Fluglärm haben.

(2) Die Genehmigungs- und Planfeststellungsbehörden beteiligen die Fluglärmenschutzbeauftragte oder den Fluglärmenschutzbeauftragten als Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen und bei Planfeststellungsverfahren innerhalb des Lärmschutzbereiches nach der Anlage 1 der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den Verkehrsflughafen Hamburg vom 21. Februar 2012 (HmbGVBl. S. 77) und bei der Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2551).

§ 7

Ausstattung

Für die Erfüllung der Aufgaben ist der oder dem Fluglärmenschutzbeauftragten die notwendige Personal- und Sachausstattung im Rahmen der haushaltsmäßigen Bestimmungen zur Verfügung zu stellen.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Juli 2016.

Der Senat

Dreiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes

Vom 6. Juli 2016

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einzigster Paragraph

§ 7 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am 30. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 156), erhält folgende Fassung:

„§ 7

Unterstützungen

Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft kann in besonderen Fällen auf Antrag einem Mitglied einmalige Unterstützungen, einem ehemaligen Mitglied und dessen Hinterbliebenen einmalige Unterstützungen und laufende Unterhaltszuschüsse gewähren. Hinsichtlich der in Satz 1 aufgeführten Leistungen erlässt die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft konkretisierende Durchführungsbestimmungen.“

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Juli 2016.

Der Senat

Verordnung
über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen
für die Technische Universität Hamburg-Harburg
für das Wintersemester 2016/2017

Vom 11. Juli 2016

Auf Grund von Artikel 9 Absatz 2 Sätze 1 und 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Kapazitätsrechts vom 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99), zuletzt geändert am 23. Mai 2016 (HmbGVBl. S. 205, 207), in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389, 398), sowie Nummer 1 des Einzigen Paragraphen der Verordnung zur Weiterübertragung der Verordnungsermächtigung nach Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Kapazitätsrechts vom 2. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 103), geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 251), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) An der Technischen Universität Hamburg-Harburg bestehen in den in der Anlage aufgeführten Studiengängen im Wintersemester 2016/2017 Zulassungsbeschränkungen.

(2) Für die Zulassung in den zulassungsbeschränkten Studiengängen werden für das Wintersemester 2016/2017 die in der Anlage aufgeführten Zulassungszahlen für Erstsemester festgesetzt.

Hamburg, den 11. Juli 2016.

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung

Anlage

Zulassungsbeschränkte Studiengänge im Wintersemester 2016/2017

1. Bachelor-Studiengänge	Zulassungszahlen
1.1 Allgemeine Ingenieurwissenschaften	105,
1.2 Bau- und Umweltingenieurwesen	142,
1.3 Bioverfahrenstechnik	45,
1.4 Computer Science	54,
1.5 Elektrotechnik	55,
1.6 Energie- und Umwelttechnik	71,
1.7 General Engineering Science	21,
1.8 Informatik-Ingenieurwesen	55,
1.9 Logistik und Mobilität	49,
1.10 Maschinenbau	211,
1.11 Mechatronik	50,
1.12 Schiffbau	60,
1.13 Technomathematik	60,
1.14 Verfahrenstechnik	45.
2. Master-Studiengänge	
2.1 Internationales Wirtschaftsingenieurwesen	48.

3. Studienbereich Gewerblich – Technische Wissenschaften

Studienfach	Studienabschluss	Zulassungszahlen
Arbeitslehre Technik/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts Primar- und Sekundarstufe I	15,
Arbeitslehre Technik/Lehramt	Lehramt Master of Education Primar- und Sekundarstufe I	40,
Arbeitslehre Technik/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts Sonderpädagogik	15,
Arbeitslehre Technik/Lehramt	Lehramt Master of Education Sonderpädagogik	50,
Bau- und Holztechnik/Lehramt	Lehramt Bachelor of Science Berufliche Schulen	30,
Bautechnik/Lehramt	Lehramt Master of Education Berufliche Schulen	20,
Holztechnik/Lehramt	Lehramt Master of Education Berufliche Schulen	20,
Elektrotechnik- Informationstechnik/Lehramt	Lehramt Bachelor of Science Berufliche Schulen	20,
Elektrotechnik- Informationstechnik/Lehramt	Lehramt Master of Education Berufliche Schulen	20,
Medientechnik/Lehramt	Lehramt Bachelor of Science Berufliche Schulen	20,
Medientechnik/Lehramt	Lehramt Master of Education Berufliche Schulen	20,
Metalltechnik/Lehramt	Lehramt Bachelor of Science Berufliche Schulen	20,
Metalltechnik/Lehramt	Lehramt Master of Education Berufliche Schulen	20.

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
des Studienkollegs Hamburg**

Vom 11. Juli 2016

Auf Grund von § 37 Absatz 6 Satz 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), in Verbindung mit § 1a der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 251), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg vom 20. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 319), zuletzt geändert am 13. Dezember 2015 (HmbGVBl. 2016 S. 3), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in Teil B Abschnitt 1 hinter dem Eintrag zu § 35 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 35a Sonderkontingent für Flüchtlinge“.

2. In Teil B Abschnitt 1 wird hinter § 35 folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a

Sonderkontingent für Flüchtlinge

(1) Die sich aus der Anlage 1 ergebende Gesamtzahl der Zulassungszahlen wird einmalig für das Wintersemester 2016 um 50 Plätze erhöht. Diese Plätze werden ausschließlich an Personen vergeben, die nach dem 1. Januar 2014 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und

1. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22, § 23 Absatz 1, 2 oder 4, § 25 Absatz 1, 2, 3 oder 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 163), zuletzt geändert am 11. März 2016 (BGBl. I S. 394), oder

2. eine Aufenthaltsgestattung nach § 63 des Asylgesetzes in der Fassung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1799), zuletzt geändert am 11. März 2016 (BGBl. I S. 394), oder eine Duldung nach § 60a AufenthG, die jeweils für mindestens sechs Monate ausgestellt wurde,

besitzen. Nach Entscheidung des Studienkollegs unter Zugrundelegung des Bedarfs der nach Satz 2 berechtigten Bewerberinnen und Bewerber werden bei den in Anlage 1 Nummern 1 und 3 genannten Kursen die Zulassungszahlen erhöht oder zusätzliche Kurse eingerichtet.

(2) Übersteigt die Zahl der berechtigten Bewerberinnen und Bewerber die nach Absatz 1 Satz 1 festgelegte Zahl, werden die Plätze innerhalb dieses Personenkreises gemäß § 7 Absatz 4 verteilt.

(3) Bewerbungen von Berechtigten nach Absatz 1 können innerhalb von sieben Kalendertagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht werden. Die nach § 5 Absatz 2 Nummern 1 und 3 genannten Dokumente können nachgereicht oder nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Dezember 2015 über den Hochschulzugang und die Hochschulzulassung für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können, ersetzt werden. Wer die Eignungsprüfung nicht bestanden hat, wird nicht zugelassen.“

Hamburg, den 11. Juli 2016.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung